



Vorlage der Gemeinde Baltmannsweiler		
Gemeinderat	18.10.2022	öffentlich
AZ: 062.35	Vorlagennummer: 071/2022	
Federführendes Amt: Hauptamt	Sachbearbeiter: Friederike Müller	
TOP : Wahl des Bürgermeisters; hier: Beschlussfassung über a) die Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Neuwahl b) die Stellenausschreibung c) die Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist und d) die Bildung des Gemeindewahlausschusses		

A. Sachverhalt

Die Amtszeit von Bürgermeister Simon Schmid endet am 09.05.2023. In der Sitzung des Gemeinderates vom 20.09.22 hat Bürgermeister Simon Schmid erklärt, dass er für eine erneute Kandidatur zur Verfügung stehen würde.

Nach den einschlägigen Vorschriften müssen im Vorfeld der Wahl durch den Gemeinderat verschiedene Beschlüsse gefasst werden auf die nachstehend näher eingegangen wird:

A.1: Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Neuwahl

A.1.1: Tag der Wahl

Die Wahl muss gemäß § 47 Gemeindeordnung (GemO) frühestens drei Monate und spätestens ein Monat vor Freiwerden der Stelle stattfinden.

Folglich muss der Wahltermin an einem Sonntag zwischen dem 09.02.2023 und dem 09.04.2023 sein.

Erster möglicher Wahltermin wäre demnach Sonntag, der 12.02.2023. Der letzte mögliche Wahltermin wäre Sonntag, der 09.04.2023.

Gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) darf am Ostersonntag keine Wahl stattfinden, sodass der 09.04.2023 als Wahltermin ausscheidet.

Entsprechend den bei den letzten Wahlen angewandten Grundsätzen sollte die Wahl nicht in den Faschings- bzw. Osterferien (Ausschluss: 19.02./26.02./02.04.2023) liegen. Zudem sind die Termine für eine etwaige Neuwahl bei der Festlegung des Wahltages mit zu berücksichtigen (Ausschluss: 19.03./26.03.2023).

Sofern diese Punkte bei der Festlegung des Wahlsonntags berücksichtigt werden, empfehlen sich als mögliche Wahltermine der 12.02.2023 sowie der 05.03.2023.

A.1.2: Tag der etwaigen Neuwahl

Die aktuelle gesetzliche Regelung sieht vor, dass sofern auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt, frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Neuwahl stattfindet.

Aufgrund der notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen in Verbindung mit dem Redaktionsschluss des Amtsblattes kommt jeweils der dritte oder vierte Sonntag nach der Wahl statt.

Es empfiehlt sich, hier den dritten Sonntag nach der Wahl zu bestimmen:

- Beim Wahltermin 12.02.2023 wäre dies der 05.03.2023.
- Beim Wahltermin 05.03.2023 wäre dies der 26.03.2023.

A.2: Stellenausschreibung

A.2.1: Termin und Erscheinungsorgan der Stellenausschreibung

Die Stelle ist spätestens zwei Monate vor der Wahl auszuschreiben. Bei den beiden in Frage kommenden Wahlterminen wäre dies Mitte/Ende Dezember.

Für eine ordnungsgemäße Ausschreibung sollte die Stellenanzeige im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Um eine, aus welchen Gründen auch immer eventuell falsche Veröffentlichung noch korrigieren zu können, sollte die Stellenausschreibung nicht in der letzten möglichen Ausgabe des Staatsanzeigers erscheinen, sondern vielmehr eine Woche vorher.

Aufgrund der Erscheinungsdaten des Staatsanzeigers über den Jahreswechsel würden sich demnach folgende Veröffentlichungstage im Staatsanzeiger ergeben:

- Beim Wahltermin 12.02.2023 wäre dies der 02.12.2023
- Beim Wahltermin 05.03.2023 wäre dies der 09.12.2023

A.2.2: Inhalt der Stellenausschreibung

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften über den Inhalt der Stellenausschreibung. Grundsätzlich muss die Ausschreibung jedoch so gestaltet sein, dass alle den Amtsinhalt und die Bewertung der Stelle erforderlichen Einzelheiten abgebildet sind. Entsprechend empfiehlt es sich, sich am Textvorschlag des Kohlhammer Fachverlags zu orientieren. Dieser ist als Anlage 1 beigelegt.

Der Vergleich mit zahlreichen Stellenausschreibungen im Staatsanzeiger zeigt, dass sich auch die übrigen Kommunen nach den Empfehlungen des Fachverlages richten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Stellenausschreibung auf der Grundlage dieses Textvorschlages erfolgen. Der Text sollte lediglich hinsichtlich der spezifischen Daten und Gegebenheiten der Gemeinde angepasst werden.

Als Anlage 2 ist ein entsprechender Entwurf der Musterstellenausschreibung angepasst auf die Gemeinde Baltmannsweiler beigelegt.

A.3: Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist

A.3.1: Ende der Einreichungsfrist für die Wahl

Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden.

Andererseits wird die Frist auch durch andere Vorschriften, wie die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber unter Berücksichtigung der Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses über die Zulassung der Bewerber und den Redaktionsschluss für das Amtsblatt eingegrenzt.

Beim Wahltermin 12.02.2023 könnte das Ende der Einreichungsfrist zwischen dem 16.01.2023 und dem 27.01.2023 liegen. Die Veröffentlichung der zugelassenen Bewerber muss hier spätestens am 27.01.2023 erfolgen.

Um hier gegebenenfalls noch Korrekturen vornehmen zu können, sollte die Veröffentlichung am 20.01.2023 erfolgen. Der Redaktionsschluss für diese Amtsblattausgabe ist am 17.01.2023.

Beim Wahltermin 05.03.2023 könnte das Ende der Einreichungsfrist zwischen dem 06.02.2023 und dem 17.02.2023 liegen. Die Veröffentlichung der zugelassenen Bewerber muss hier spätestens am 17.02.2023 erfolgen.

Um hier gegebenenfalls noch Korrekturen vornehmen zu können, sollte die Veröffentlichung am 10.02.2023 erfolgen. Der Redaktionsschluss für diese Amtsblattausgabe ist am 07.02.2023.

Damit ausreichend Zeit bleibt, die eingegangenen Bewerbungen zu prüfen und in einer in diesem Zeitraum liegenden Sitzung des Gemeindevwahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen entscheiden zu können werden folgende Enden der Einreichungsfristen vorgeschlagen:

- Für den Wahltermin 12.02.2023 sollte das Ende der Einreichungsfrist auf den 16.01.2023 festgelegt werden.
- Für den Wahltermin 05.03.2023 sollte das Ende der Einreichungsfrist auf den 06.02.2023 festgelegt werden.

A.3.2. Ende der Einreichungsfrist für die etwaige Neuwahl

Das Ende der Einreichungsfrist darf frühestens auf den dritten Tag nach dem Tage der Wahl (Mittwoch 18:00 Uhr) gesetzt werden. Spätestens darf die Frist auf den neunten Tag vor dem Tag der Neuwahl gesetzt werden. Wiederum sind die Frist für die Veröffentlichung der zugelassenen Bewerbungen, das Erscheinungsdatum und der Redaktionsschluss des Amtsblattes zu beachten. Hierfür muss eine in diesem Zeitraum liegende Sitzung des Gemeindevwahlausschusses möglich sein. Sinnvoll wären demnach die nachfolgend vorgeschlagenen Enden der Einreichungsfristen:

- Für den Wahltermin 12.02.2023 sollte das Ende der Einreichungsfrist für die etwaige Neuwahl auf den 15.02.2023 festgelegt werden.
- Für den Wahltermin 05.03.2023 sollte das Ende der Einreichungsfrist für die etwaige Neuwahl auf den 08.03.2023 festgelegt werden.

A.4. Bildung des Gemeindevwahlausschusses

Der Gemeindevwahlausschuss ist für die jeweilige Wahl zu bestellen. Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl. Hierzu gehört auch die Prüfung und Zulassung der Bewerbungen bei der Bürgermeisterwahl sowie die Ermittlung und

Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindevwahlausschuss sollte möglichst frühzeitig gebildet werden. Spätestens vor Beginn der Einreichungsfrist, also vor der Veröffentlichung der Stellenausschreibung, ist die Bildung des Gemeindevwahlausschusses erforderlich.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem kraft Gesetzes und mindestens zwei Beisitzern.

Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten. Als Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses bei den vergangenen Bürgermeisterwahlen war entweder der Bürgermeister kraft Gesetzes tätig oder wurde der Hauptamtsleiter als Vorsitzender gewählt. Als stellvertretender Vorsitzender wurde in diesen Fällen der stellvertretende Bürgermeister gewählt.

Die Beisitzer und die gleiche Zahl an Stellvertretern sind vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten zu wählen. Bei der Bürgermeisterwahl 2007 und 2015 wurden jeweils drei Beisitzer in den Gemeindevwahlausschuss gewählt. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Anzahl passend.

Die Stellvertreter können als Ersatzleute für den Gemeindevwahlausschuss bestellt werden. Hierfür ist ihre Reihenfolge für den Fall der Stellvertretung festzulegen.

Zudem ist ein Schriftführer des Gemeindevwahlausschusses zu bestimmen. Diese Aufgabe kann ein stimmberechtigter Beisitzer übernehmen. Alternativ kann diese Funktion durch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied der Verwaltung/des Wahlamtes, bspw. die Hauptamtsleitung, wahrgenommen werden.

Die Bewerber für den Gemeindevwahlausschuss sind, soweit sie Gemeinderäte sind, bei der Wahl nicht befangen, da es sich um eine ehrenamtliche Funktion handelt.

Das Verfahren für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses ist im KomWG nicht näher geregelt. Zweckmäßigerweise finden die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung. Danach bietet es sich an, über die Besetzung des Gemeindevwahlausschusses Einigung anzustreben. Sollte es zu keiner Einigung kommen, gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

Wie bei den vergangenen Bürgermeisterwahlen ist vorgesehen, dass der Gemeindevwahlausschuss zugleich die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahrnimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Ergebnishaushalt

Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme

Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		Lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz	€	€
	üpl / apl	€	€
	Gesamt	0,00 €	0,00 €

Einnah men in €		Lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz	€	€
	üpl / apl	€	€

	Gesamt	0,00 €	0,00 €
--	---------------	---------------	---------------

Baltmannsweiler, den 10.10.2022



Carlo Schlienz
1. Stellv. Bürgermeister



Friederike Müller
Amtsleiterin

B. Beschlussantrag

Die im Rahmen der Bürgermeisterwahl zu treffenden Entscheidungen sind eine ureigene Angelegenheit des Gemeinderats. Die Vorlage bildet deshalb nur die gemäß den gesetzlichen Regelungen einzuhaltenden Punkte ab. Die Beschlussvorschläge sind von Seiten des Gremiums nach Abschluss der Erörterung zu formulieren.

Folgende Punkte sind zu beschließen:

A.1: Für die Wahl des Bürgermeisters werden folgende Termine festgesetzt:

Tag der Bürgermeisterwahl:

Tag einer etwaigen Neuwahl:

A.2: Für die Stellenausschreibung wird festgesetzt:

Veröffentlichungstermin für die Ausschreibung im Staatsanzeiger:

Die Ausschreibung erfolgt entsprechend dem Muster des Fachverlages ergänzt um die spezifischen Daten der Gemeinde gemäß dem Entwurf der Stellenausschreibung in Anlage 2.

A.3: Als Ende der Einreichungsfrist werden folgende Termine festgesetzt:

Ende der Einreichungsfrist der Bürgermeisterwahl:

Ende der Einreichungsfrist einer etwaigen Neuwahl:

A.4: Bildung des Gemeindewahlausschusses

Die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses wird als Ergebnis der Aussprache im Gremium formuliert.

C. Anlagen

Anlage 1_Musterstellenausschreibung Fachverlag Bürgermeisterwahl
Anlage 2_Entwurf Musterstellenausschreibung Baltmannsweiler